



Revision des Zivilgesetzbuchs – Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens (September 2021)

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) bedankt sich für die Einladung und Möglichkeit, zur Vernehmlassung betreffend «Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)» Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die bisherige Regelung sieht vor, dass ein Eheungültigkeitsgrund dann vorliegt, wenn einer der Ehegatt:innen minderjährig ist, es sei denn, die Weiterführung der Ehe entspreche den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten (Art. 105 Ziff. 6 ZGB). Der Bundesrat schlägt mit der ZGB-Revision nun vor, den Eheungültigkeitsgrund Minderjährigkeit in einer eigenen Bestimmung zu regeln. Die EKF begrüsst, dass der Bundesrat den gesetzlichen Handlungsbedarf betreffend Minderjährigenehen in der Schweiz erkannt hat und konkrete Lösungsvorschläge unterbreitet. Angesichts der juristischen Komplexität der Thematik hält die EKF die Revision der Artikel betreffend Eheanerkennung im IPRG (Art. 45f.) für zielführender.

Wir werten bei der ZGB-Revision als positiv, dass Betroffene und Behörden eine Eheungültigkeitsklage aufgrund der Minderjährigkeit neu bis zum 25. Altersjahr anstatt wie bisher nur bis zur Volljährigkeit geltend machen können sollen. Kritisch stehen wir dagegen der Interessenabwägung gegenüber, die bei Minderjährigen zum Zuge kommt.

Die EKF hatte bereits 2008 in der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten die Position vertreten, dass Zwangs- und auch Kinderheiraten eine Menschenrechtsverletzung darstellen und dass die Schweiz gegen Minderjährigenehen rechtlich vorgehen solle. Auch der im Auftrag des Bundesamts für Justiz veröffentlichte Evaluationsbericht zu den zivilrechtlichen Bestimmungen vom 1. Juli 2013 zu Zwangs- und Minderjährigenheiraten stellt fest, es sei dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es sich bei minderjährigen Ehepaaren um Kinder handelt, deren Schutzrechte im Vordergrund stehen sollten.¹ Dieser Einschätzung pflichtet die EKF vollends bei.

Der Bundesrat unterscheidet im erläuternden Bericht zur vorgeschlagenen ZGB-Änderung zwischen Minderjährigenheiraten mit und ohne Zwang.² Die Europaratsresolution 2233

¹ Rüefli Christian, Büro Vatter, Evaluation der zivilrechtlichen Bestimmungen zu Zwangs- und Minderjährigenheiraten, Bern 27. März 2019, abrufbar unter: <https://www.ejpd.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/minderjaehrigenheirat.html>

² Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten), Erläuternder Bericht zum Vorentwurf, 30. Juni 2021, S. 13.

(2018) «Forced marriage in Europe» geht dagegen in ihrer Definition davon aus, dass Kinderheiraten an sich eine Form von Zwangsheirat darstellen, da die volle und informierte Zustimmung zu einer Eheschliessung fehle.³ Nebst der Europaratsresolution lässt sich auch auf die Afrikanische Charta der Rechte und des Wohlergehen des Kindes von 1990 verweisen, die jegliche Eheschliessungen und Verlobungen von Personen unter 18 Jahren als schädliche soziale und kulturelle Praktiken definiert.⁴ Für die EKF erschliesst sich aus diesen Gründen die klare Notwendigkeit eines umfassenden Schutzes gegen Minderjährigenheiraten.

Wie eingangs zitiert, wird bereits de lege lata eine im Kindesalter geschlossene Ehe in der Schweiz nachträglich dann nicht für ungültig erklärt, wenn die Weiterführung dieser Ehe im überwiegenden Interesse der noch minderjährigen Verheirateten ist. Gemäss den Zahlen der Fachstelle Zwangsheirat – Kompetenzzentrum des Bundes waren im Jahr 2020 von 361 Fachberatungs- und Begleitungsfällen 133 Personen minderjährig. Dies entspricht einem Drittel aller von der Fachstelle Zwangsheirat beratenen Fälle.⁵ Zugleich zeigen die Erfahrungen aus der Praxis, dass in der Schweiz seit 2016 vor allem die Fälle von Minderjährigenheiraten im Schutzalter (d.h. unter 16 Jahren) ansteigen.⁶

Kommentare zu einzelnen Bestimmungen des bundesrätlichen Vorschlags

Der folgende Aufbau orientiert sich an Artikel 105a Vorentwurf-ZGB.

Die EKF schätzt es, dass die bundesrätliche Vorlage dem Eheungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit mit dem Vorschlag einer eigenen Bestimmung neu ein besonderes Gewicht zuschreibt. Wird eine Ehe im Ausland minderjährig geschlossen, so ist für eine Ungültigkeitsklage bisher das Alter der Beteiligten zum Zeitpunkt der Klageeinleitung entscheidend. So anerkannte die Rechtsprechung in der Schweiz etwa eine Ehe eines 16-jährigen Mädchens, das zum Zeitpunkt der Eheschliessung 14 Jahre alt war, rückwirkend als wirksam.⁷ Einen Verstoss gegen den Ordre public erkennt die Rechtspraxis erst bei der Klageeinleitung einer Minderjährigenheirat unter 16 Jahren an, wobei dieser Verstoss gegen die öffentliche Ordnung unabhängig davon erfolgt, ob eine verheiratete Person zum Zeitpunkt der Eheschliessung im Schutzalter war.

Der vorgeschlagene Art. 105a Abs. 1 VE-ZGB unterstreicht nun demgegenüber neu die Relevanz des Zeitpunkts der Eheschliessung bei der Ungültigkeitserklärung:

«Das Gericht erklärt die Ehe für ungültig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung minderjährig war.»

³ Ziff. 3, Parliamentary Assembly Council of Europe, Resolution 2233 (2018), Forced marriage in Europe, abrufbar unter:

<http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=25016&lang=en>

⁴ Vgl. Art. 21 Abs. 2 (Protection against Harmful Social and Cultural Practices), African Charter on the Rights and Welfare of the Child.

⁵ Schmid Andreas, Es gibt so viele Zwangsheiraten wie noch nie, in: NZZ am Sonntag, 6.3.2021.

⁶ Rhyn Larissa, Mit 16 im Ausland verheiratet, in: NZZ, 18.6.2020, S. 11.

⁷ Jugement du tribunal de première instance, Canton de Genève, 7ème Chambre, du lundi 2 juin 2014.

Der Bundesrat nimmt damit eine der Forderungen der RK-N Motion 20.3011 «Kinder- und Minderjährigenehen nicht tolerieren» aus dem Jahr 2020 auf.⁸

In Bezug auf den Art. 105a Abs. 1 VE-ZGB neu formulierten Grundsatz sieht die bundesrätliche Revision nun drei Ausnahmen vor, die wir im Folgenden einzeln kommentieren.

Interessenabwägung nach Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB

Der Vorentwurf zur geplanten Revision enthält weiterhin die geltende Regelung der Interessenabwägung. Dies bedeutet, dass im Verfahren betreffend Ungültigkeitserklärung einer Minderjährigenehe weiterhin berücksichtigt werden soll, ob eine Betroffene die minderjährig eingegangene Ehe aufrechterhalten möchte (Abwägung des Einzelinteresses). Die EKF steht der Beibehaltung einer solchen Interessenabwägung aus drei Gründen kritisch gegenüber.

Erstens zeigt die Erfahrung seit der Einführung der Interessenabwägung am 1. Juli 2013, dass eine solche Abwägung in der Praxis kaum durchgeführt worden ist, weil die Betroffenen die Volljährigkeit in der Regel bereits während des Verfahrens erreicht haben. Dies illustriert auch ein Zitat von Arnold Messerli, Mitglied der Aufsichtsbehörde des Zivilstands- und Bürgerrechtssdiensts des Kantons Bern, in der Luzerner Zeitung vom 27.01.2020, der feststellte, «(...), seine Behörde habe ‚zahlreiche Strafanzeigen und Anträge auf Ungültigkeitserklärung der Minderjährigenehe‘ an die Staatsanwaltschaften und die zuständigen Behörden eingereicht. ‚Diese traten jedoch in keinem einzigen Fall auf unsere Anzeigen ein.‘».

Zweitens stehen gerade junge Mädchen oft unter einem enormen Druck seitens ihrer Familie und/oder ihres Ehemannes. In der Folge wehren sich viele Minderjährige nicht, sondern machen aufgrund von Druckausübung und Angst vor den Konsequenzen einer Ablehnung bei der Eheschliessung mit. Die Interessenabwägung bürdet diesen Betroffenen noch mehr Verantwortung auf. Selbst wenn eine Minderjährigenehe ohne direkten Zwang zu erfolgen scheint, liefert ein Blick auf Verurteilungen und die Mitwirkung der Betroffenen an Verfahren deutliche Hinweise auf entsprechende Loyalitätskonflikte. Seit der Einführung des Straftatbestandes Art. 181a StGB Zwangsheirat kam es in der Schweiz nur gerade zu 6 Verurteilungen. Selbst erwachsenen Betroffenen fällt es oft schwer, sich dem Druck der Familie bezüglich einer Heirat zu widersetzen. Bei Kindern sind der Abhängigkeitsgrad und die Loyalitätskonflikte ungleich grösser.

Drittens stellt sich die zentrale Frage, wie es den zuständigen Behörden gelingen soll, das überwiegende Interesse der minderjährigen Ehegattin herauszufinden. Hierbei stehen zwei Aspekte im Vordergrund: Zunächst müssen die Behörden dieses Interesse durch das Bekunden der Betroffenen, in der bereits geschlossenen Ehe verbleiben zu wollen, eruieren. Im darauffolgenden Schritt ist es unerlässlich, zu überprüfen, ob diese Willensäusserung auch selbstbestimmt erfolgt ist. Eine Interessenabwägung bei minderjährigen Personen bedingt

⁸ Eingereicht am 21.2.2020, am 18.6.2020 vom Nationalrat angenommen. Abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20203011>

einen sensiblen Umgang mit dieser Thematik und entsprechende mehrkulturelle Kompetenzen der zuständigen Behörden in Bezug auf Vorstellungen zu Heirat, Alter und Familie.⁹ Die Herausforderung besteht nicht nur im Hinblick auf die mitunter juristische Tatsache, dass es sich um internationalen und transkulturellen Sachverhalte handelt. Auf dem Spiel steht auch die Bereitschaft und Offenheit der Betroffenen, den Behörden gegenüber im Rahmen einer solchen Abwägung ihr wahres Interesse überhaupt offen darlegen zu wollen und zu können. Das geltende Recht sieht beispielsweise im Ehevorbereitungsverfahren des Zivilstandsamts eine Prüfungspflicht der Ehevoraussetzungen vor. Dabei wird insbesondere geprüft, ob das Gesuch um Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht (vgl. Art. 99 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Erfahrungen aus der Praxis verweisen hier allerdings auf wenige Eingriffsmöglichkeiten. So stellte Roland Peterhans, Präsident des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen, fest: «Wenn Paare bei uns ins Ehevorbereitungsverfahren kommen, sind die Brautleute so weit, dass sie ihre Situation als unausweichlich akzeptiert haben. Es bräuchte ganz viel, dass jemand der Brautleute zu erkennen gibt, dass Zwang ausgeübt wird.»¹⁰ Diese Aussage lässt die Komplexität und Herausforderung deutlich erahnen, die für die Behörden bei Beibehaltung der Interessenabwägung im Fall von Ungültigkeitsverfahren auch künftig anstehen würden.

Die EKF ist aus diesen Gründen der Ansicht, dass im Revisionsvorschlag auf die Interessenabwägung bei Minderjährigen verzichtet werden soll. Stattdessen können die Betroffenen das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Ehe mit Erreichen des Ehefähigkeitsalters von 18 Jahren wahrnehmen. Dies macht auch deutlich, dass eine Streichung der Interessenabwägung die Ehefreiheit nicht tangiert. Vielmehr kämen wir mit einer solchen klaren Regelung in der Schweiz den erheblichen internationalen Bemühungen nach, gegen Kinderheiraten dezidiert vorzugehen, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Ehefreiheit.

Freiwillige Äusserung betreffend Aufrechterhaltens der Ehe mit 18 Jahren

Die EKF unterstützt den Vorschlag des Bundesrates in Art. 105a Abs. 2 Ziff. 2 VE-ZGB. Diese Regelung ermöglicht es volljährigen Personen, bei der Frage nach der Fortführung ihrer minderjährig eingegangenen Ehe ihren freien Willen kundzutun. Auf diese Weise wird auch das in der Schweiz geltende Ehefähigkeitsalter von 18 Jahren eingehalten.

Verlängerung der automatischen Heilungsfrist bis auf 25 Jahre gemäss Art. 105a Abs. 3 VE-ZGB

Die EKF begrüsst zudem, dass der bundesrätliche Vorentwurf eine Verlängerung der Frist bis zur automatischen Heilung einer Minderjährigenehe vorsieht. Statt der bisherigen automatischen Heilung bei Erlangen des 18. Altersjahres, sollen betroffene Personen ihre im

⁹ Wolfgang Wohlers hat bereits 2007 in seinem Beitrag «Zw angesehen in strafrechtlicher Hinsicht» die fehlende interkulturelle Kompetenz bei den Behörden als ein Manko für den Umgang mit den Fällen festgestellt, siehe Wohlers, Wolfgang, 2007: Zw angesehen in strafrechtlicher Sicht. FamPra.ch: S. 752-768, hier S. 767.

¹⁰ Zitat im Artikel, Blumer Claudia, «Ihre neue Aufgabe bleibt den Zivilstandsbeamten schleierhaft», 24.2.2011, abrufbar unter:

<https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Ihre-neue-Aufgabe-bleibt-den-Zivilstandsbeamten-schleierhaft/story/18136619?track>

Minderjährigenalter eingegangene Ehe neu bis zum Erreichen des 25. Altersjahres für ungültig erklären lassen können. Die Wichtigkeit einer solchen Fristverlängerung kann mit dem nachfolgenden, in Medien publizierten realen Fall dargestellt werden.¹¹ Eine junge Frau namens Samira wurde in der Schweiz 15-jährig mit einem Mann in Syrien via Telefon und mit ihrem Einverständnis religiös verheiratet. Mit 16 Jahren wurde sie im Ausland einer Ziviltrauung vorzogen. Als die junge Frau volljährig wurde, drängte ihre Familie sie dazu, den Ehegattennachzug in die Wege zu leiten. Die 19-jährige Samira blickte inzwischen jedoch anders auf ihre noch im Kindesalter geschlossene Ehe und wollte diese nicht mehr aufrechterhalten bzw. durch einen Ehegattennachzug überhaupt führen. Mit der geltenden Rechtslage würde eine solche, mit 15 Jahren im Ausland geschlossene Ehe, rechtsgültig anerkannt, weil Samira mittlerweile volljährig geworden ist. Die nun vorgesehene verlängerte Heilungsfrist bis 25 Jahre könnte der Betroffenen in diesem Fall helfen, eine minderjährig formal «freiwillig» eingegangene Ehe nicht automatisch weiterführen und sich davon auch nicht durch eine Scheidung befreien zu müssen. Durch die neue Regelung erhalten auch die Behörden mehr Zeit, um zu handeln, falls eben erst volljährig gewordene Betroffene es nicht wagen, gegenüber ihren Familien und den Behörden kundzutun, dass sie die minderjährig eingegangene Ehe nicht mehr aufrechterhalten wollen.

Die EKF erachtet eine Verlängerung der automatischen Heilungsfrist von minderjährig geschlossenen Ehen für sinnvoll und pragmatisch. Der Kanton Zürich hatte 2019 aufgrund einer parlamentarischen Anfrage zu Kinder- und Minderjährigen-Ehen die kantonalen Zahlen auf der Basis statistischer Auswertungen von Infostar, dem elektronischen Personenstandregister, für die Jahre 2015-2017 publiziert. Hier wurde in der Mehrheit der Fälle vorfrageweise eine minderjährige Eheschliessung festgestellt, wobei die Hauptfrage jeweils ein anderes zivilstandrelevantes Ereignis betraf, wie etwa die Geburt eines Kindes, eine Vaterschaftsanerkennung, eine Einbürgerung, usw. Die Zahlen der Zivilstandesämter im Kanton Zürich zeigen nun in der grossen Mehrheit der Fälle auf, dass zwischen der Eheschliessung und Anerkennung eine grosse Zeitspanne liegt. So war die Mehrheit der Betroffenen von 281 Fällen zum Zeitpunkt der Anerkennung der Ehe bereits über 30 Jahre alt. Nur zwei Personen waren zum Zeitpunkt der Anerkennung 17-jährig. Das Alter der Betroffenen von Minderjährigenehen, die sich an die Beratungsstellen wenden, liegt in der Regel zwischen 15 und 25 Jahren. Es besteht demnach eine Diskrepanz zwischen den behördlichen Zahlen und denjenigen der Beratungsstellen. Angesichts solcher statistisch fundierten Erkenntnisse würde mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Erstreckung der Heilungsfrist das Problem des Umgangs mit denjenigen Fällen lösen, in denen sich Paare erst nach etlichen Jahren zu einer Minderjährigenehe bekennen.

Fazit

Die EKF freut sich darüber, dass der Bundesrat den gesetzlichen Handlungsbedarf betreffend Minderjährigenehen in der Schweiz erkennt. Wir begrüssen, dass die vorgeschlagene Revision in Art. 105a Abs. 1 VE-ZGB den Eheungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit in einer eigenen Bestimmung regelt.

¹¹ Die Zeitung «20 Minuten» berichtete am 2. November 2019 über diesen Fall, siehe Schraner Remo, «Nesrin (17) bleibt Ehefrau, weil Behörde nichts tut», in: 20Minuten, abrufbar unter: <https://www.20min.ch/story/nesrin-17-bleibt-ehfrau-w-eil-behoerde-nichts-tut-136377264791>

Die EKF unterstützt im Weiteren die vorgesehene Möglichkeit einer freiwilligen Äusserung betreffend Aufrechterhaltens der Ehe, wenn Betroffene das 18. Lebensjahr erreicht haben (105a Abs. 2 Ziff. 2 VE-ZGB). Weiter begrüsst die EKF ausdrücklich die beantragte Verlängerung der automatischen Heilungsfrist bis auf das Alter von 25 Jahren gemäss Art. 105a Abs. 3 VE-ZGB als Regelung im Interesse der von Minderjährigenheiraten betroffenen Personen. Gemäss den bisherigen Erfahrungswerten liegt dagegen eine Beibehaltung der seit 2013 geltenden Interessenabwägung, die der bundesrätliche Entwurf in Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB vorsieht, gerade nicht im Interesse von Betroffenen. Eine konsequente Beachtung der auch auf internationaler Ebene unternommenen Bemühungen der Einhaltung von Frauen- und Kinderrechten durch ein Verbot von Minderjährigenehen, wie dies der Europarat, die Afrikanische Charta der Rechte des Kindes und zahlreiche internationale Menschenrechtsorganisationen und -konventionen fordern, gebietet es nach Ansicht der EKF, auf diese Interessenabwägung in Zukunft zu verzichten. Dies umso mehr, als das Recht auf Ehefreiheit dadurch nicht tangiert wird, wie in dieser Stellungnahme dargelegt wurde.